

SATZUNG

des Sportakrobatik - Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (SAV - N R W)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Vereine aus Nordrhein-Westfalen, deren Mitglieder Sportakrobatik betreiben, bilden einen eigenen Fachverband.

Der Verband führt den Namen – **Sportakrobatik Verband Nordrhein-Westfalen e. V. -**
abgekürzt: S A V- N R W

Der Verband hat seinen Sitz in Hattingen und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hattingen eingetragen.

Der SAV - NRW führt die Vereinsregister Nr.:

§ 2 Zweck

Der SAV - NRW, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Fassung. Insbesondere durch Pflege und Förderung des Sportakrobatiksportes.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes

Der SAV - NRW ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er ist ordentliches Mitglied in folgenden Verbänden und Organisationen:

- a) Deutscher Sportakrobatik Bund e. V. (DSAB)
- b) Landessportbund N R W e. V. (LSB NRW)

§ 4 Aufgaben

Der SAV - NRW fördert und unterstützt seine Vereine in allen fachlichen Fragen.

Seine Aufgaben sind u.a.:

1. Aus - und Fortbildung von Wettkampfrichtern, Übungsleitern sowie Mitarbeitern auf allen sportlichen Sektoren.
2. Förderung und Pflege der Jugendarbeit.
3. Durchführung von Meisterschaften und Ansetzung von Terminen für Vereins -/ Pokalwettkämpfe.
4. Wahrnehmung der nationalen Termine und ggfls. internationale Termine und Veranstaltungen.

5. Schulung der Spitzensportler im A - B - C - D - Landeskader.
6. Koordinierung der Aufgaben zwischen dem Bundesfachverband (DSAB), dem Landesdachverband (LSB NRW), den Vereinen und deren Mitgliedern.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der SAV - NRW arbeitet gemeinnützig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich nach den Satzungen des Deutschen Sportbundes, sowie nach der Satzung des Deutschen Sportakrobatikbundes. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der SAV - NRW regelt seinen Geschäftsbereich durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zweck:

- a.) eine Geschäftsordnung
- b.) eine Finanzordnung
- c.) eine Jugendordnung
- d.) eine Ehrenordnung
- e.) eine Wettkampfordnung
- f.) eine Rechts - und Strafordnung
- g.) eine Startausweisordnung
- h.) eine Kampfrichterordnung

Die Ordnung c) muss mit der Rahmenordnung des Landessportbundes NRW übereinstimmen.

Die Ordnungen e - f - g - h werden analog vom Bundesfachverband übernommen.

Diesbezüglich notwendig werdende Änderungen und Ergänzungen mit Zuschnitt auf Landesebene, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Diese Ordnungen und Entscheidungen sind für die Organe des SAV - NRW verbindlich.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die Vereine oder Abteilungen der Vereine, aus Nordrhein-Westfalen. Durch ihre Mitgliedschaft sind automatisch deren Einzelmitglieder, Mitglieder im SAV - NRW und unterliegen allen Ordnungen des SAV - NRW.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium (Geschäftsstelle des Verbandes) zu beantragen, welches innerhalb von vier Wochen über den Aufnahmeantrag entscheidet. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch Auflösung des Vereins oder der Fachabteilung
- b.) durch Austritt
- c.) durch Ausschluss

Der Austritt muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres per Einschreiben dem Präsidenten und der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

§ 10 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Vereins oder der Abteilung eines Vereins oder deren Mitglieder kann durch das Präsidium erfolgen, und zwar in folgenden Fällen:

1. Wegen Handlungen, die sich gegen den SAV - NRW, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen.
2. Wegen groben Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen des SAV - NRW.
3. Wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe des SAV - NRW.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist anfechtbar. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides (Poststempel) ist per Einschreiben beim Verbandspräsidenten Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch hat dann die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die diesbezügliche Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dann endgültig.

§ 11 Gnadenrecht

Das Präsidium übt das Gnadenrecht aus. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen der Organe des Verbandes nach Maßgabe ihrer Befugnisse und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben, sowie Anträge einzubringen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des SAV - NRW, sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen.

Sie sind verpflichtet:

- 1.) Dem Präsidenten auf Anforderung stets die erforderlichen Angaben von ihrem Verein einzureichen.
- 2.) Dem Präsidium jede personelle und sachliche Veränderung im Verein mitzuteilen.
- 3.) Mitglieder des Verbandspräsidiums an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen.
- 4.) Ihren Zahlungen fristgerecht nachzukommen.

III. Haushalt und Finanzen:

§ 14 Haushalt

Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan aufzustellen.

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamer Geschäftsführung, ausschließlich für die Zwecke des Sportes zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Für jedes Geschäftsjahr ist über Ein - und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden, haben die anfallenden Ein - und Ausgabebescheinigungen zu prüfen und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Sie haben das Recht, im Laufe des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, der Bücher und Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 15 Beiträge

1. Der SAV - NRW erhebt von den Vereinen oder deren Abteilungen und Einzelmitgliedern Beiträge. Die Höhe richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzordnung.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums und kann bei Bedarf jährlich neu festgesetzt werden.

§ 16 Einnahmen

1. Erlös aus abgabepflichtigen Veranstaltungen
2. Startgeldern
3. Kontroll-/ und Lizenzmarken
4. Gebühren, Ordnungsgeldern und Strafen
5. Spenden und Stiftungen
6. Zuschüsse
7. sonstige Einnahmen

IV Organe

§ 17 Die Organe

Die Organe des SAV - NRW sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

§ 18 Die Mitgliederversammlung

Der SAV - NRW tritt jährlich zu seiner Jahreshauptversammlung zusammen. Andere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. Der Vizepräsident kann nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium (Geschäftsstelle).

Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, durch Aushang o.ä. erfolgen.

§ 19 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

1. Den Mitgliedern des Präsidiums
2. Den Delegierten der Vereine oder deren Abteilungen.

Die Mitglieder des Präsidiums haben nur eine Stimme, bei Doppelfunktion zwei Stimmen ohne Übertragungsrecht. Die Delegierten der Vereine oder deren Abteilungen bis zwei Stimmen.

Die Vereine, oder deren Abteilungen besitzen je angefangenen fünfzig Mitglieder aller Altersstufen je eine Stimme. Mitglieder des Präsidiums können Ihre Vereine nicht vertreten. Stimmrecht haben nur die Vereine oder Abteilungen, die ihren Verpflichtungen dem SAV - NRW, dem Bundesverband nachgekommen sind.

§ 20 Kosten der Mitgliederversammlung

1. Der Verband übernimmt die Kosten für das Präsidium, die Vorsitzenden der Ausschüsse, den Ehrenpräsidenten und ggfls. besonders eingeladenen Ehrengästen.
2. Für die Delegierten der Vereine oder deren Abteilungen übernehmen die Kosten die Vereine oder Abteilungen selbst.

§ 21 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

- A.) Entgegennahme der Berichte
- B.) Feststellung der Stimmrechte
- C.) Entlastung der Organe
- D.) Neuwahlen
- E.) Anträge und Dringlichkeitsanträge
- F.) Verabschiedung der Ordnungen
- G.) Satzungsänderung

Beschlussfähigkeit: Jede fristgerecht einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 22 Wahlen

Die Wahlen bei allen Mitgliederversammlungen sind offen. Es muss jedoch geheim abgestimmt werden, wenn die Versammlung dieses beantragt und die Mehrheit sich für eine geheime Wahl entscheidet. Bei mehreren Vorschlägen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit auf sich an gültigen Stimmen vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird solange gewählt, bis einer der Kandidaten, die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Neuwahlen finden alle vier Jahre statt. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen können von den Vereinen oder deren Abteilungen, sowie vom Präsidium gestellt werden. Alle Anträge müssen schriftlich an den Präsidenten, mindestens vierzehn Tage vor jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung, gestellt werden. Dringlichkeitsanträge werden von der Versammlung angenommen oder abgelehnt.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Diese kann durch das Präsidium oder von mindestens ein Drittel der Vereine oder deren Abteilungen mit Angabe des oder der Gründe innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Wenn mehr als die Hälfte dieses wünscht, muss die Einberufung sofort erfolgen.

§ 24 Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- A.) Präsidenten oder Präsidentin
- B.) Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin
- C.) Geschäftsführer oder Geschäftsführerin
- D.) Sportreferenten oder Sportreferentin
- E.) Jugendreferenten oder Jugendreferentin
- F.) Frauenreferentin
- G.) Kampfrichterreferenten oder -referentin
- H.) Finanzreferenten oder -referentin
- I.) Pressereferenten oder -referentin
- J.) Landestrainer oder -trainerin

Diese stimmberechtigten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung ins Präsidium gewählt.

Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind folgende:

- A.) Aktivensprecher oder /-sprecherin
- B.) Justitiar
- C.) Sportarzt oder /-ärztin
- D.) Den Vorsitzenden der Rechtsausschüsse 1. und 2. Instanz

Diese Präsidiumsmitglieder werden vom geschäftsführenden Präsidium oder den Aktiven ernannt. Ausnahme bilden die Rechtsausschussvorsitzenden. Diese werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident.

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Jedes Präsidiumsmitglied des geschäftsführenden Präsidiums kann den Präsidenten vertreten. Im Allgemeinen der Vizepräsident(in) und der Sportreferent (in).

In Angelegenheiten, die an sich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, ist das Präsidium sofort berechtigt zu handeln, wenn dies dringlich erscheint.

Das Präsidium erstellt eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Präsidiumsmitglieder festgelegt ist.

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind durch den Protokollführer (in) und Präsidenten (in) zu unterzeichnen.

§ 25 Ehrungen

Das Präsidium kann für besondere Leistungen an Aktiven, Wettkampfrichtern (innen) oder auch anderen Personen, die sich um die Sportakrobatik Verdienste erworben haben auf internationaler oder nationaler Ebene, Ehrungen vornehmen. Die Ehrungen können auf Vorschlag eines Vereins oder deren Abteilung, sowie von allen Mitgliedern des Präsidiums erfolgen.

Desgleichen können auch Vereine oder deren Abteilungen für besondere Verdienste geehrt werden; z.B. Ausrichtungen von nationalen und internationalen Meisterschaften und Vergleichswettkämpfen.

§ 26 Wählbarkeit

Wählbar in die Organe des SAV - NRW ist jeder volljährige, unbescholtene Staatsbürger oder /-bürgerin, die Mitglied eines im SAV - NRW, angeschlossenen Vereins ist.

Auch nichtanwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn dem Präsidium eine schriftliche Erklärung desselben zur Wahl vorliegt.

§ 27 Satzungsänderung

Diese können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die vorgesehenen Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Satzungsänderungen bedürfen mindestens einer zweidrittel Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 28 Auflösung

Die Auflösung des SAV - NRW ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich, die hierzu besonders eingeladen wird.

Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine zweidrittel Mehrheit aller abgegebenen gültigen stimmberechtigten Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des SAV – NRW steht, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, das Vermögen dem Landessportbund NRW e.V. zur Verfügung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 BGB und DSB

Soweit in der Satzung Vorschriften fehlen, werden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Deutschen Sportbundes analog angewandt.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde der Mitgliederversammlung (Verbandstag) am 23. November 2008 vorgelegt und trat sofort nach Genehmigung in Kraft.